

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**3 Ta 14/16**

2 Ca 698/14

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 18.02.2016

Rechtsvorschriften: § 380 ZPO

Orientierungshilfe:

Ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,-- € wegen unentschuldigtem Fernbleibens eines zum Beweistermin ordnungsgemäß geladenen Zeugen ist angemessen und bewegt sich im Rahmen des gerichtlichen Ermessens.

---

### **Beschluss:**

Die sofortige Beschwerde des Zeugen E... vom 06.01.2015, Az. 2 Ca 698/14 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 18.12.2015 (Bl. 88 d.A.) in der Form der Abhilfeentscheidung vom 13.01.2016 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Parteien streiten im vorliegenden Fall um die Höhe einer seitens der Beklagten an den Kläger zu gewährenden dem Grunde nach unstreitigen Betriebsrente gemäß der sogenannten M-Versorgungsordnung 1979.

Gegen den Zeugen E... wurde wegen unentschuldigtem Nichterscheins zu dem Termin am 09.12.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise eine Ordnungshaft in Höhe von fünf Tagen festgesetzt.

- 2 -

Der bereits zu dem Beweisaufnahmetermin am 22.04.2015 geladene und zu diesem Termin unter Berufung auf einen Bandscheibenvorfall nicht erschienene Zeuge ist mit Beschluss vom 22.04.2015 zu dem damaligen neuen Termin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme am 25.06.2015 geladen worden. Dieser Termin ist mit Beschluss vom 09.06.2015 aufgehoben worden. Neuer Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ist mit Beschluss vom 25.08.2015 auf den 09.12.2015, 13.30 Uhr bestimmt worden. Zu diesem Termin ist der Zeuge wiederrum geladen worden. Der Zeuge ist zu dem Termin am 09.12.2015, 13.30 Uhr unentschuldigt nicht erschienen.

Mit Beschluss vom 18.12.2015 hat das Arbeitsgericht Bamberg gegen den Zeugen E... wegen unentschuldigtem Nichterscheins zu dem Termin am 09.12.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise eine Ordnungshaft in Höhe von fünf Tagen festgesetzt.

Der Ordnungsgeldbeschluss ist dem Zeugen am 30.12.2015 zugestellt worden.

Er hat gegen diesen Beschluss mit Schriftsatz vom 06.01.2016, eingegangen beim Arbeitsgericht Bamberg am 12.01.2016 Einspruch eingelegt, sowohl hinsichtlich der Tatsache, als auch bezüglich der Höhe.

Er hat vorgetragen, richtig sei, dass er den Termin am 22.04.2015 nicht wahrgenommen habe. Dieses habe er aber telefonisch begründet und die damalige Krankschreibung in Hamburg eingereicht. Ferner habe er bereits damals darauf hingewiesen, dass es mindestens zwei Mails geben müsse, die dem Arbeitsgericht vorliegen, in denen der Kläger noch während seiner Zeit bei der M-AG darauf hinweise, dass er zu keiner Zeit bei Besprechungen hinsichtlich des Streitgegenstandes zugegen war. Ein für den Juni festgesetzter Ersatztermin sei kurzfristig abgesagt worden, so dass er Umbuchungskosten – wenn auch nur im geringen Bereich – hatte, um eine geplante Reise gemeinsam mit der Familie anzutreten. Gerade vor diesem Hintergrund und zum Sachverhalt nicht aussagefähig zu sein, erachte er ein Ordnungsgeld in angesetzter Höhe für nicht gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund einer Ladung mit vier Monaten Vorlauf und einem zwischenzeitlichen Verlust des Handys mit allen darauf im Kalender befindlichen Daten.

Mit Beschluss vom 13.01.2016 hat das Arbeitsgericht Bamberg der sofortigen Beschwerde des Zeugen E... gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg insoweit abgeholfen und den Beschluss insoweit abgeändert, als dass wegen des unentschuldigtem Nichterscheinens zum Termin am 09.12.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden konnte, ersatzweise ein Ordnungsgeld in Höhe von einigen Tagen je 100,00 Euro festgesetzt wird. Im Übrigen wurde der sofortigen Beschwerde des Zeugen nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Zeugen wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte, Az. 3 Ta 14/16 und des Hauptsacheverfahrens, Az. 2 Ca 698/14 Bezug genommen.

## II.

1. Die statthafte sofortige Beschwerde, §§ 48 Abs. 1 ArbGG, 380 Abs. 3 ZPO ist form und fristgerecht eingelegt worden, §§ 78 Satz 1 ArbGG, 519 Abs. 1 und 2 ZPO.
2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht schließt sich der Auffassung des Arbeitsgerichts Bamberg in seiner Abhilfeentscheidung an, wonach der vom Zeugen in der Beschwerdebegründung vorgebrachte Einwand, dass er sich hinsichtlich des Beweisthema nicht für aussagefähig hält, der Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht entgegen steht. Der ordnungsgemäß geladene Zeuge ist unabhängig davon, ob er der Ansicht ist, mit seiner Aussage etwas zur Klärung des Beweisthemas beitragen zu können, verpflichtet, zum festgesetzten Termin zur Beweisaufnahme vor Gericht zu erscheinen, es sei denn, er hat hinreichende Entschuldigungsgründe. Kein hinreichender Entschuldigungsgrund ist aber die Annahme des Zeugen, zum Beweisthema nichts beitragen zu können. Dies hat das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme unter Beachtung des Fragerechts der Parteien zu klären und obliegt auch der Würdigung des Gerichts. Hinsicht-

- 4 -

lich der Höhe des festzusetzenden Ordnungsgeldes sieht auch das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, den Betrag in Höhe von 300,00 Euro, ersatzweise Festsetzung von insgesamt drei Tagen Ordnungshaft zu korrigieren. Der Betrag ist ausreichend, aber auch angemessen. Im Übrigen ist dem Arbeitsgericht Bamberg, was die Höhe des zu festzusetzenden Betrages anbelangt, ein Ermessen einzuräumen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Der Zeuge kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn das Ausbleiben des Zeugen für die Parteien oder das Gericht keine Nachteile ergeben hat, z.B. weil sich die Vernehmung erübrigt.

Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall. Mit Beschluss vom 12.01.2016 wurde Termin zur Beweisaufnahme auf Mittwoch, 30.03.2016, 11.30 Uhr festgesetzt und der Zeuge E. erneut geladen. Daraus ergibt sich, dass der Rechtsstreit ohne die voraussichtliche Vernehmung des Zeugen nicht beendet werden kann.

Wenn der Zeuge im Termin am 09.12.2015 erschienen wäre, hätte der Rechtsstreit vielleicht an diesem Tag erledigt werden können.

Der Vorsitzende und die Kammer sind aufgrund der Säumnis des Zeugen gehalten, sich in die Akte für den Termin am Mittwoch den 30.03.2016, 11.30 Uhr erneut einzuarbeiten.

Der durch die Vorbereitung und dem neuen Termin selbst entstehende zusätzliche immense zeitliche Aufwand des Gerichts ist auch bei der Höhe des Ordnungsgeldes in Höhe von 300,00 Euro zu berücksichtigen. Der Betrag ist daher keinesfalls zu hoch angesetzt.

### III.

Der Zeuge E... hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen,  
§ 97 Abs. 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Beschwerde statt. Die Zulassung einer Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Bär  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht